



# Generalversammlung

Verteilung

Original: Englisch

---

**Äquatorial-Guinea, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belarus, Benin,  
Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Brasilien, Côte d'Ivoire,  
Demokratische Volksrepublik Korea**





schen Gewaltideologien, die auf rassischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilen und erklären, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rass

fen sio en,20(n s)I0(n snt0.006Tc00040(K2)20(n 409)T(n 3(ch)8(+8p)-5(re 2)(1026(fid)g006 T3



18. *legt* den Staaten *nahe*, weitere Maßnahmen zu beschließen, um der Polizei und anderen mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organen Kenntnisse über die Ideologien extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen zu vermitteln, deren Propaganda eine Aufstachelung zu rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt darstellt, und die Kapazität dieser Organe auszubauen, gegen rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Verbrechen vorzugehen, um ihrer Verantwortung nachzukommen, die Urheberinnen und Urheberinnen zu identifizieren und zu verfolgen.

5

27. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten spielen können;

28. *bekräftigt* Artikel 4 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten jede Propaganda und alle Organisationen verurteilen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskri-

7(ftig)-1-1



43. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem Ersuchen der Kommission eingeholt wurden, woran in Ziffer 42 erinnert wird, Berichte über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere hinsichtlich der Ziffern 4, 6, 7, 9, 13, 14, 24 und 25, zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner neunundzwanzigsten Tagung vorzulegen sind;
44. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter im Zuge der Erstellung seiner Berichte an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;
45. *unterstreicht* die Wichtigkeit solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie andere extremistische ideologische Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln;
46. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 42 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;
47. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;
48. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-